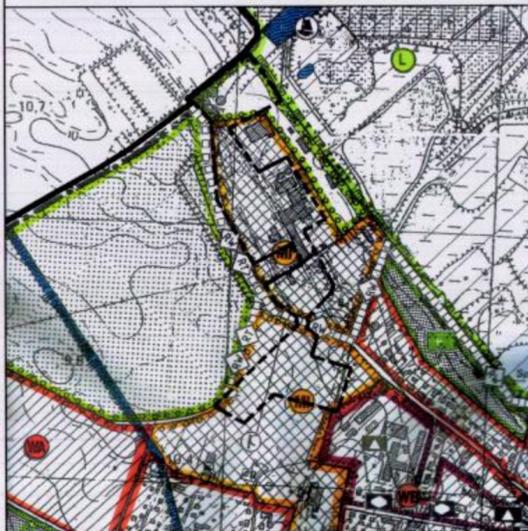


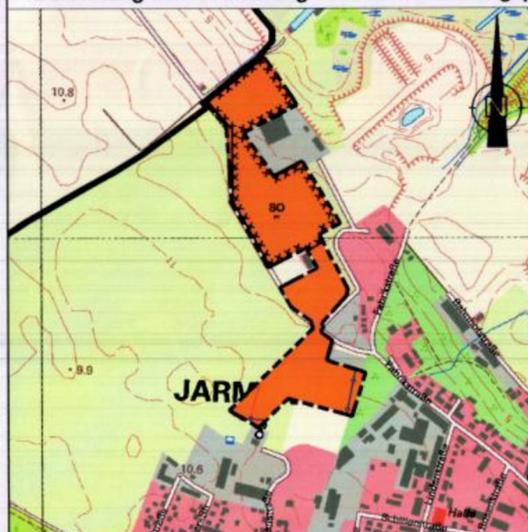
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

Ausschnitt aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplan; M 1 : 10 000



Geltungsbereich der 1. Änderung

Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes; M 1 : 10 000



Planzeichenerklärung

- sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
- 20 KV-Kabel
- Wasserrohrleitung
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Geltungsbereich der 1. Änderung

Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2010 >

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Jarmen hat in ihrer Sitzung am 11.05.2010 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Jarmener Informationsblatt“ am 20.12.2010 erfolgt.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgerversammlung am 11.01.2011 statt.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2010. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.11.2010.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



4. Der Hauptausschuss Jarmen hat am 01.02.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Stadtvertretung hat den Beschluss in ihrer Sitzung am 29.03.2011 bestätigt.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.02.2011 und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2011 bis zum 25.03.2011 während folgender Zeiten:

Montag	7:30 Uhr – 12:00 Uhr;	12:30 Uhr – 14:30 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr – 12:00 Uhr;	12:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr – 12:00 Uhr;	12:30 Uhr – 14:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr – 12:00 Uhr;	12:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr – 12:00 Uhr;	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können am 14.02.2011 im „Jarmener Informationsblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



7. Die Stadtvertretung Jarmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2011 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



8. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 29.03.2011 von der Stadtvertretung Jarmen beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Jarmen vom 29.03.2011 gebilligt.

Jarmen, den 06.04.2011

Der Bürgermeister



9. Die Genehmigung der 1. Änderung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 19.05.2011 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Jarmen, den 24.05.2011

Der Bürgermeister



10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Jarmen, den 24.05.2011

Der Bürgermeister



10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im „Jarmener Informationsblatt“ am 06.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde auf die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann wurde ebenfalls im „Jarmener Informationsblatt“ bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 06.06.2011 wirksam geworden.

Jarmen, den 07.06.2011

Der Bürgermeister



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jarmen

